

Rhinow<sup>358</sup> in seinem Rechtsgutachten attestiert, dass er «zu einer klaren Stärkung des demokratischen Elements» in der Verfassung führe. Er sah vor, dass eine fehlende Sanktion des Landesfürsten durch die Zustimmung des Volkes ersetzt werden kann, sofern es nicht um eine Änderung oder Aufhebung von namentlich aufgezählten Bestimmungen der Verfassung geht, die die Rechtsposition des Landesfürsten betreffen und sich nachteilig auf sie auswirken.<sup>359</sup> An der bisherigen verfassungsrechtlichen Stellung des Landesfürsten soll festgehalten werden, sodass unter diesen Voraussetzungen eine Volksabstimmung die Sanktion nicht substituieren kann. Insoweit bleibt das absolute Veto des Landesfürsten bestehen.<sup>360</sup>

### 3. Volksinitiative «Ja – damit deine Stimme zählt»

In einem konzeptionell tiefgreifenderen und umfassenderen Sinne schlug die Volksinitiative vom 9. Februar 2012 «Ja – damit deine Stimme zählt» vor, das Sanktionsrecht des Fürsten in Form des Vetos durch eine Volksabstimmung zu ersetzen. Danach kann der Landtag, wenn der Landesfürst die Sanktion ablehnt oder wenn innert dreissig Tagen nach Ablauf der Referendumsfrist keine Sanktion erfolgt, beschliessen, über das Gesetz eine Volksabstimmung durchführen zu lassen. Entscheidet

---

vom 20. November 2000 zur Erarbeitung von Vorschlägen über eine Revision der Verfassung des Fürstentums Liechtenstein vom 5. Oktober 1921 (LtProt. 2000 Bd. III) enthalten sind.

358 René Rhinow, Rechtsgutachten, S. 55 f.

359 Patricia M. Schiess Rütimann, Die politische Verantwortlichkeit des Landesfürsten, S. 837 hält in diesem Zusammenhang zu Recht fest, dass das Vetorecht unter der geltenden Verfassung «nicht dahingehend ausgelegt werden kann, dass Begehren, welche den Dualismus betreffen, nicht Gegenstand einer Volksinitiative sein dürfen».

360 Vgl. den Kommentar der Verfassungskommission zu dem von ihr vorgeschlagenen Art. 9 LV. Sie hebt hervor, dass die Verfassungsbestimmungen betreffend die Rechtsstellung des Landesfürsten nicht gegen dessen Willen abgeändert werden können und «glaubt», mit diesem Vorschlag «eine Lösung gefunden zu haben, die mit Sicherheit eine stärkere Demokratisierung des Staates beinhaltet, ohne jedoch die politisch starke Stellung des Landesfürsten ernsthaft zu beeinträchtigen.» Siehe Schreiben des Präsidenten der Verfassungskommission vom 20. November 2000, S.10 ff. (siehe vorne Fn. 357). Vgl. demgegenüber den viel weiter gehenden Vorschlag in § 81 (suspensives Veto) des Verfassungsentwurfs des ständischen Verfassungsrates vom 1. Oktober 1848. Siehe dazu vorne S. 66.